



Ref.: 2021-01-D-70-de-4

Orig. : FR



Geschäftsordnung des Inspektionsausschusses

Durch den Oberster Rat auf seiner online Sitzung vom 13. bis 15. April 2021 genehmigt

Das Dokument 2021-01-D-70-de-4 hebt Dokument 2016-09-D-7-de-4, genehmigt durch den Obersten Rat der Europäischen Schulen vom 7., 8. und 9. Dezember 2016 in Brüssel, auf und ersetzt dieses.

Sofortiges Inkrafttreten.

Unter Berücksichtigung des Artikels 17 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, 1994,

Angesichts des Beschlusses des Obersten Rates über die Reform des Systems der Europäischen Schulen (2009-D-353-de-4),

Haben die Inspektionsausschüsse folgende Geschäftsordnung verabschiedet, die der Oberste Rat auf seiner Sitzung vom 2., 3. und 4. Dezember desselben Jahres genehmigt hat.

Die entsprechenden Regelungen wurden in der Sitzung des Obersten Rates vom 7. bis 9. Dezember 2016 geändert und beschlossen.

Im Sinne der administrativen Vereinfachung wurden diese Regeln durch den Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 13., 14. und 15. April 2021 nochmals angepasst und genehmigt.

Artikel 1

Die Zusammenarbeit zwischen dem Inspektionsausschuss für den Kindergarten und Primarbereich sowie dem Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich wird im Rahmen des gemischten Inspektionsausschusses verstärkt.

Im Rahmen der allgemeinen Politik des Obersten Rates üben die Inspektionsausschüsse folgende Aufgaben aus: Sie

- definieren die allgemeinen pädagogischen Ziele im Rahmen der Autonomie der *Schulen vom Typ I¹* und evaluieren die Umsetzung;
- sichern die pädagogische Entwicklung des Systems, wie u.a. die Ausarbeitung und Anpassung der Lehrpläne;
- definieren die Prioritäten ihrer Tätigkeiten und erstellen einen jährlichen Aktivitätenplan, der als Grundlage für die Erstellung eines Haushalts dienen wird und dessen Umsetzung von der pädagogischen Abteilung des Generalsekretariats koordiniert wird;
- führen auf Systemebene Methoden der Analyse und Evaluationskriterien ein, die es erlauben, die Unterrichtsqualität im Rahmen individueller Inspektionen der Lehrpersonen, Inspektionen in Sprachabteilungen sowie von Gruppeninspektionen in den Unterrichten in den verschiedenen Fächern sowie zu Themen, die die Schule im Ganzen betreffen, zu sichern;
- sichern die Fortbildung des Lehrpersonals, nehmen an Fortbildungen für Direktionspersonal teil, die vom Generalsekretär organisiert werden;
- führen im Rahmen des durch den Obersten Rat festgelegten Anerkennungsverfahrens die Audits an den *Schulen vom Typ II und III²* durch;
- ernennen die Inspektoren, die an den Auswahl- und Evaluationsausschüssen für die Direktoren und beigeordneten Direktoren teilnehmen;
- verfassen jährlich Berichte für den Obersten Rat;
- die Inspektoren fungieren als Bindeglied zu den nationalen Bildungssystemen.

[Die Rolle der Inspektoren im Europäischen Abitur ist im Rahmen der Reform der Abiturprüfung zu definieren.]

¹ Der Begriff "Schulen vom Typ I" wurde in späteren Dokumenten durch den Begriff "Europäische Schulen (ES)" ersetzt.

² Der Begriff "Schulen vom Typ II und Typ III" wurde in späteren Dokumenten durch den Begriff "Anerkannte Europäische Schulen (AES)" ersetzt.

Artikel 2

Der Inspektionsausschuss für den Kindergarten und Primarbereich setzt sich zusammen aus einem Inspektor pro Mitgliedstaat, der auf Vorschlag des Mitgliedstaates vom Obersten Rat für diese Stufe ernannt wird.

Der Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich setzt sich zusammen aus einem Inspektor pro Mitgliedstaat, der auf Vorschlag des Mitgliedstaates vom Obersten Rat für diese Stufe ernannt wird.

Der gemischte Inspektionsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Inspektoren pro Mitgliedstaat, die hiervor genannt werden.

Nach Rücksprache zwischen dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär können andere Personen für spezifische Tagesordnungspunkte eingeladen werden.

Artikel 3

Der Vorsitz über den Inspektionsausschuss für den Kindergarten und Primarbereich sowie über den Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich wird von einem Mitglied derselben Nationalität wie der des gegenwärtigen Vorsitzenden des Obersten Rates wahrgenommen

Der Vorsitz des gemischten Inspektionsausschusses wird von den beiden Inspektoren derselben Nationalität wie der des gegenwärtigen Vorsitzenden des Obersten Rates wahrgenommen.

Die Vorsitzenden nehmen an den Sitzungen des Obersten Rates teil. Die Inspektoren, die den Vorsitz im vorhergehenden Schuljahr wahrgenommen haben, legen dem Obersten Rat auf seiner Sitzung im Dezember einen Bericht über die Arbeiten der Inspektionsausschüsse und des gemischten Pädagogischen Ausschusses vor.

Artikel 4

Die Inspektionsausschüsse werden von ihren Vorsitzenden oder vom Generalsekretär der Europäischen Schulen grundsätzlich zwei Mal pro Schuljahr einberufen. Die Sitzungen finden in Brüssel statt.

Die Sitzungen der Inspektionsausschüsse müssen im Prinzip als Präsenzsitzungen stattfinden. Online-Sitzungen können im Einvernehmen mit dem Generalsekretär und dem Vorsitz organisiert werden oder wenn Präsenzsitzungen aufgrund spezieller Empfehlungen (auferlegt durch die nationalen Behörden und/oder durch das Büro des Generalsekretärs) beschränkt werden.

Bei allen Sitzungen wird eine Konsekutiv- oder Simultanverdolmetschung in die drei Vehikularsprachen sowie die Sprache des Vorsitzes bereitgestellt.

[Der Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich trifft sich ggf. gemäß den Bestimmungen im Rahmen der Reform der Europäischen Abiturprüfung].

Artikel 5

Die Entwürfe der Tagesordnungen für die Sitzungen der Inspektionsausschüsse werden in Absprache zwischen dem/den Vorsitzenden und dem Generalsekretär vorbereitet. Sie sind den Teilnehmern mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Sitzungstermin zuzustellen.

Eine Frist³ für die Bekanntgabe der Punkte, die auf die Tagesordnung kommen müssen, wird einvernehmlich zwischen dem Vorsitz und dem Generalsekretär festgelegt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Punkt auf eine spätere Sitzung verschoben. In Absprache mit dem Generalsekretär kann der Vorsitz in Ausnahmefällen und je nach den Prioritäten jedoch beschließen, diesen – je

³ Diesbezüglich wird das BGSES am Anfang der Organisation der pädagogischen Sitzungen per E-Mail eine zeitliche Planung mit den wichtigsten Terminen an die Inspektor/inn/en senden.

nach der Art des zu behandelnden Themas – zur Tagesordnung der betroffenen Sitzung hinzuzufügen.

Die Punkte der Tagesordnung werden in „Punkte zur Kenntnisnahme“ und in Punkte gegliedert, die eine Stellungnahme oder einen Beschluss des betreffenden Inspektionsausschusses voraussetzen.

Auf Antrag eines Mitglieds können die Mitglieder bei einer einfachen Mehrheit beschließen, die Tagesordnungsentwürfe zu Beginn der Sitzungen abzuändern oder zu ergänzen.

Das Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen bereitet die für die Arbeiten der Inspektionsausschüsse notwendigen Dokumente vor und stellt sie den Mitgliedern mindestens fünf Werktage vor der Sitzung in den Hauptsprachen sowie in der Sprache des Vorsitzes zu.

Dokumente, die vertrauliche Daten enthalten, werden nicht veröffentlicht.

Artikel 6

Der Generalsekretär und/oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Inspektionsausschüsse teil.

Sie können Bemerkungen äußern, die in der Niederschrift der *„Beschlüsse und Stellungnahmen“* der jeweiligen Sitzung erfasst werden.

Artikel 7

Die Schriftführung der Sitzungen der Inspektionsausschüsse und die Erstellung der Niederschrift der *„Beschlüsse und Stellungnahmen“* sowie gegebenenfalls die Erklärungen der Delegationen⁴ unterliegen der Verantwortung des Generalsekretärs, und zwar nach folgenden Modalitäten:

1. Die Niederschrift der Stellungnahmen der Punkte, zu denen auf den Sitzungen des Haushaltsausschusses oder des Obersten Rates, die auf die Sitzung der Inspektionsausschüsse folgen, ein Beschluss gefasst werden muss, muss in einem beschleunigten Verfahren behandelt werden.

Daher wird die Niederschrift der Stellungnahmen zu den betroffenen Punkten innerhalb fünf Werktagen nach der Sitzung erstellt und in einer der Arbeitssprachen, die durch diesen ausgewählt wurde, zur Genehmigung an den Vorsitz gesandt. Die Stellungnahmen müssen die Schlussfolgerung reflektieren, die der Vorsitz in der Sitzung zu jedem Punkt gezogen hat.

Nach Genehmigung durch den Vorsitz wird die Niederschrift der Stellungnahmen zu den betreffenden Punkten an die Mitglieder der Inspektionsausschüsse zur Information weitergeleitet.

2. Die Niederschrift der *„Beschlüsse und Stellungnahmen“* reflektiert die endgültige Schlussfolgerung der Punkte und nicht die gesamte Diskussion. Die Erklärungen der Delegationen können auf deren Wunsch⁵ beigelegt werden oder können, in bestimmten Fällen, durch den Vorsitz hinzugefügt werden, wenn sich dies für die ordnungsgemäße Weiterverfolgung des betroffenen Punktes als notwendig erweist.

⁴ Unter „Erklärungen der Delegationen“ ist eine Wortmeldung zu verstehen, für die die betroffene Delegation den Vorsitz ausdrücklich darum ersucht hat, sie der Niederschrift der *„Beschlüsse und Stellungnahmen“* beizulegen. Ebenso kann der Vorsitz es für notwendig erachten, eine Wortmeldung beizulegen, um die ordnungsgemäße Weiterverfolgung des betroffenen Punktes sicherzustellen.

⁵ Delegationen, die wünschen, dass ihre Erklärung(en) zur Niederschrift der *„Beschlüsse und Stellungnahmen“* hinzugefügt wird (werden), müssen dem Vorsitz ihre diesbezügliche Anfrage mit ihrer bzw. ihren Erklärung(en) spätestens bei Sitzungsende schriftlich übergeben.

Unter Berücksichtigung der internen Verwaltungsverfahren des BGSES wird der Entwurf der Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“ innerhalb 15 Werktagen nach der Folgesitzung mit dem Vorsitz nach der Woche der pädagogischen Sitzungen erstellt.

Nach Genehmigung des Vorsitzes nach einer Frist von einem Werktag nach bestätigtem Erhalt des Entwurfs der Niederschrift wird dieser in den drei Arbeitssprachen an die Mitglieder der Inspektionsausschüsse gesandt.

Die Mitglieder der Inspektionsausschüsse übermitteln ihr Einverständnis oder ihre Anmerkungen innerhalb fünf Werktagen nach Erhalt des Entwurfs der Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“. In Absprache mit dem Vorsitz werden die Kommentare und Anmerkungen der Mitglieder dem Entwurf der Niederschrift beigelegt.

Die endgültige Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“ sowie gegebenenfalls die Erklärungen der Delegationen werden nach Genehmigung der Inspektionsausschüsse im schriftlichen Verfahren erstellt. Das schriftliche Verfahren wird innerhalb von fünf Werktagen nach dessen Versand abgeschlossen.

Nur die *Beschlüsse* aus der endgültigen Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“, die im schriftlichen Verfahren genehmigt wurde, werden auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht werden. Die *Stellungnahmen* werden nicht auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht⁶.

Artikel 8

Die Stellungnahmen und/oder Vorschläge des gemischten Inspektionsausschusses zu Händen des gemischten Pädagogischen Ausschusses und/oder Haushaltsausschusses und/oder des Obersten Rates werden einvernehmlich geäußert. In Ermangelung eines Konsenses werden die auseinanderlaufenden Ansichten in der dem Haushaltsausschuss und/oder Obersten Rat übermittelten Stellungnahme ausgewiesen

In manchen Fällen, und unter Berücksichtigung der begrenzten Frist zwischen 2 Sitzungen, können die an den Gemischten pädagogischen Ausschuss gerichteten Stellungnahmen und/oder Vorschläge der Inspektionsausschüsse während der Sitzung mündlich durch die Präsidentschaft übermittelt werden.

Artikel 9

Die Inspektionsausschüsse beschließen über Angelegenheiten pädagogischer Natur, die nicht unter den Anwendungsbereich von Artikel 9.1. d) der Vereinbarung fallen, die den Befugnissen des gemischten Pädagogischen Ausschusses unterliegen

Diese Beschlüsse werden einstimmig oder in Ermangelung eines Konsenses mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Ein Beschluss ist gültig, insofern das Quorum, d.h. zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, erreicht ist.

Beschlüsse über stufenspezifische Fragen werden im jeweiligen Inspektionsausschuss gefasst.

Beschlüsse über Fragen, die alle Stufen betreffen, werden im gemischten Inspektionsausschuss gefasst. Jeder Mitgliedstaat verfügt über eine Stimme.

Die vom Inspektionsausschuss gefassten Beschlüsse treten an dem von diesem festgelegten Datum bzw. falls kein Datum festgelegt wird, am Tag nach der Genehmigung in Kraft.

In dringenden Fällen wird ausnahmsweise ein beschleunigtes Verfahren eingehalten. In diesem Fall informiert der Vorsitz die Mitglieder des Gemischten pädagogischen Ausschusses, dass der

⁶ Dies wird auf dem Deckblatt der Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“, die im schriftlichen Verfahren zu genehmigen sein wird, deutlich angegeben.

fragliche Punkt in einem beschleunigten Verfahren genehmigt werden soll. Der zum Beschluss vorgeschlagene Text wird im Laufe der Sitzung schriftlich vorgelegt, damit er vor der Genehmigung ausführlich besprochen werden kann. Der jeweilige Beschlussentwurf wird innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach der Sitzung an den Vorsitz gesandt.

Nach Übermittlung einer Empfangsbestätigung an das Büro des Generalsekretärs hat der Vorsitz dann 24 Stunden Zeit, um das Dokument zu genehmigen oder seine Anmerkungen zu machen. Der Beschluss wird nach Eingang der Genehmigung oder der Anmerkungen des Vorsitzes, nachdem die notwendigen Anpassungen am Text vorgenommen wurden, auf jeden Fall aber innerhalb 24 Stunden, auf der Website des Büros des Generalsekretärs veröffentlicht. Dieses Verfahren macht es möglich, den Beschluss innerhalb fünf Werktagen nach der Sitzung der Inspektionsausschüsse auf der Website zu veröffentlichen.

Artikel 10

Zwischen zwei Sitzungen eines Inspektionsausschusses kann ein Beschluss über den Weg eines schriftlichen Verfahrens ersucht werden. Die Anwendung eines schriftlichen Verfahrens muss Angelegenheiten vorbehalten bleiben, die eine dringende Beschlussfassung vor der nächsten Sitzung erfordern.

Die Beschlüsse werden gemäß den Vorschriften nach Artikel 9 oben gefasst.

Das Dokument mit dem Ergebnis eines schriftlichen Verfahrens wird auf der Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung des Inspektionsausschusses unter der Rubrik „Schriftliche Mitteilungen“ vermeldet.

Artikel 11

Die Beschlüsse der Inspektionsausschüsse werden den anderen Mitgliedern des Systems über das Website des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen unter folgender Adresse mitgeteilt: www.eurasc.eu.

Artikel 12

Die Inspektionsausschüsse können dem Obersten Rat die Gründung von Arbeitsgruppen vorschlagen. Jeder Vorschlag wird mit einem Arbeitsplan, einem Zeitplan und einer Finanzübersicht versehen und reiht sich in den vom Obersten Rat genehmigten Haushalt für die Umsetzung des jährlichen Aktivitätenplans der Inspektoren und der Inspektionsausschüsse ein, der gemäß den festgelegten Prioritäten erstellt wird (s. Art. 1 der Geschäftsordnung).

Artikel 13

Die Mitglieder der Inspektionsausschüsse haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Reise- und Unterkunftskosten gemäß den Vorschriften der vom Obersten Rat genehmigten Regelwerke. Diese Kosten werden über den Haushalt des Büros des Generalsekretärs finanziert.

Die Erstattung von Kosten zu Lasten des Haushalts des Büros des Generalsekretärs, die infolge der Teilnahme anderer Personen oder Experten entstehen, ist auf Fälle beschränkt, in denen eine Einladung durch das Büro des Generalsekretärs erfolgt ist.

Die Gesamtkosten der Sitzungen werden jeweils in der Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“ der folgenden Sitzung festgehalten.

Artikel 14

Die Inspektionsausschüsse wenden die im Anhang befindlichen Bestimmungen zum Sitzungsverlauf an.

ANLAGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG DER INSPEKTIONSAUSSCHÜSSE:

Sitzungsverlauf

1. Zu Sitzungsbeginn hat der Vorsitz jene Informationen zu bieten, die notwendig für die Durchführung der Sitzung sind, und insbesondere die Dauer anzugeben, die diesen vereinzelt Punkten zu widmen ist. Er hat zu verhindern, dass lange Einführungsreden gehalten und Informationen wiederholt werden, die den Mitgliedern bereits bekannt sind.
2. Punkte, die nur zur Information geboten werden, werden in Form von schriftlichen Mitteilungen in die Tagesordnung aufgenommen und sind nicht Gegenstand von Aussprachen.
3. Zu Beginn einer Diskussion zu einer grundlegenden Frage hat der Vorsitz – je nach Art der erforderlichen Aussprachen – die Mitglieder über die Höchstdauer ihrer Wortmeldungen zu diesem Punkt zu informieren.
4. Vollständige Rundtischgespräche sind grundsätzlich nicht zulässig; sie können nur unter außergewöhnlichen Umständen zu spezifischen Fragen stattfinden, wobei der Vorsitz jede Wortmeldung zeitlich zu begrenzen hat.
5. Der Vorsitz hat die Aussprachen so weit wie möglich zu überwachen, indem er die Mitglieder u.a. dazu auffordert, auf Kompromisstexte oder spezifische Vorschläge einzugehen.
6. Während und zu Ende der Sitzungen hat der Vorsitz von langen Zusammenfassungen der Aussprachen abzusehen und sich damit zu begnügen, die erzielten Ergebnisse hinsichtlich der Substanz und/oder einzuschlagenden Verfahrensweise in kurzer Form zusammenzufassen. Diese Schlussfolgerung wird in die Niederschrift der „*Beschlüsse und Stellungnahmen*“ aufgenommen, die den Beschluss oder die Stellungnahme der Inspektionsausschüsse reflektiert.
7. Die Mitglieder haben zu verhindern, Punkte zu wiederholen, die bereits in vormaligen Wortmeldungen erwähnt wurden. Ihre Wortmeldungen haben kurz, präzise und zielgerichtet zu sein.
8. Bei der Besprechung von Texten haben die Mitglieder konkrete Entwurfsvorschläge in schriftlicher Form zu unterbreiten, statt der einfachen Bekundung ihrer Ablehnung eines spezifischen Vorschlags.
9. Mit Ausnahme gegenteiliger Anweisungen seitens des Vorsitzes haben die Mitglieder von einer Wortmeldung abzusehen, falls sie mit einem bestimmten Vorschlag einverstanden sind; in diesem Fall wird das Stillschweigen als grundsätzliche Befürwortung gewertet.
10. Der Vorsitz veranlasst eine Abstimmung, wenn er diese im Sinne der Klärung des Beschlusses für notwendig erachtet. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Inspektionsausschusses veranlasst der Vorsitz automatisch eine Abstimmung.